

# Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der Praxis

## Menschenrechte als normativer Bezugspunkt im sozialarbeiterischen Alltag

„Wenn wir uns als Sozialarbeiter für die Menschenrechte einsetzen wollten, müssten wir doch erstmal nach Afrika gehen und dort arbeiten.“ Aus diesem Kommentar zum Verhältnis der Praxis Sozialer Arbeit und Menschenrechten spricht Aufklärungsbedarf. Häufig sind es zunächst solche und ähnliche Assoziationen – SozialarbeiterInnen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Hand im Kampf gegen schwerste Menschenrechtsverletzungen – die einem begegnen, wenn von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession die Rede ist.



**Manuel Arnegger** \*1973

Master of Social Work und Diplom Sozialarbeiter, Absolvent des Masterstudienganges „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ am Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit in Berlin. Mitarbeiter der Die Wille gGmbH Berlin im Bereich Bildung mit dem Arbeitsschwerpunkt Kompetenzermittlung und Lernwegbegleitung bei Schülern.

Doch das Selbstverständnis einer Menschenrechtsprofession reicht weit darüber hinaus. Die Schriften von Staub-Bernasconi, Obrecht, Geiser u.a. begründen eine professionelle Identität, die auf ein Verständnis Sozialer Arbeit als handlungsbezogene, wertegeleitete und einem realwissenschaftlichen Wissenschaftsverständnis verpflichtete Disziplin Bezug nehmen kann (vgl. z.B. Staub-Bernasconi 2007, Obrecht 2001, Geiser 2004). Dabei ist es durch-

aus eine mögliche Arbeitsweise von Professionellen der Sozialen Arbeit, auf Verstöße gegen geltende Menschenrechtskonventionen hinzuweisen. Das theoretisch-wissenschaftliche Konzept einer Handlungswissenschaft setzt aber noch grundlegender an, indem es professionelles Handeln normativ be-

gründet – und hierbei übernehmen Menschenrechte in Verbindung mit zentralen menschlichen Werten eine wichtige Funktion.

Was bedeutet das aber für die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit? In welcher Weise können sich PraktikerInnen auf Menschenrechte beziehen und wie müsste der Arbeitsalltag gestaltet werden, um schließlich sagen zu können: „Wir praktizieren Soziale Arbeit im Sinne einer Menschenrechtsprofession“?

### Vorgehen und Anspruch

Die folgenden Ausführungen bieten mögliche Antworten auf diese Fragen an. Sie stützen sich auf meine Erfahrungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Berliner Kinder- und Jugendhilfe und auf meine Tätigkeit als Koordinator beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Ausgehend von einer weit gefassten Definition des Menschenrechtsbegriffs werden individuelle, strukturelle und methodologische Ansprüche an die Praxis einer Menschenrechtsprofession formuliert

und Möglichkeiten ihrer Realisierung anhand von konkreten Beispielen veranschaulicht.

Das dabei verfolgte Ziel ist nicht die systematische Definition einer menschenrechtsorientierten Praxis Sozialer Arbeit, die aus theoretischen Vorgaben möglichst konkrete Handlungsanweisungen ableiten möchte. Mein Anliegen besteht vielmehr darin, für eine bestimmte professionelle Praxis die Möglichkeit von ethisch-moralischen und theoretischen Begründungen sowie Argumentationsspielräume aufzuzeigen, die zum einen den Anschluss an ein realwissenschaftliches Bezugssystem (z.B. Bunge/Mahner 2004, Searle 2006, Roth 2003, Pauen 2007) ermöglichen und zum anderen nationalen und internationalen Berufskodizes entsprechen<sup>1</sup>.

Daraus spricht die Erfahrung, dass es der Praxis Sozialer Arbeit nicht an engagierten PraktikerInnen mangelt – dafür aber an wissenschaftlichen Begründungen und selbstbewusstem Auftreten.

### Welcher Menschenrechtsbegriff?

Mit dem Begriff „Menschenrechte“ werden meist konkrete Dokumente assoziiert, allen voran die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Dokumente. Ein enger Menschenrechtsbegriff bezieht sich ausschließlich auf diese historisch ausgehandelten und festgehaltenen Menschenrechtskataloge der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen in Form von Erklärungen und Abkommen. Sie lassen sich als Antwort auf Unrechtserfahrungen betrachten und streben zwar universelle Gültigkeit an, sind jedoch auch Ergebnis eines Aushandlungsprozesses und somit als eine Art von „Zwischenergebnis“ zu betrachten. Ihre Universalität bezieht sich auf die Tatsache, dass die zentralen Vereinbarungen

**Stichworte** Menschenrechte in der Praxis, universelle Werte, professionelles Mandat, Kinder- und Jugendhilfe, Diagnostik.

**Nutzen** Möglichkeiten der konkreten Anwendung von Menschenrechten in der Praxis.

**Das Wichtigste in Kürze** Menschenrechte können professionelles Handeln normativ begründen.

von annähernd allen Staaten unterzeichnet wurden.

Eine Definition von Menschenrechten erfolgt durch die Vereinten Nationen mittels eines weiter gefassten Menschenrechtsbegriffs:

„Als Menschenrechte lassen sich ganz allgemein jene Rechte definieren, die unserer Natur eigen sind und ohne die wir als menschliche Wesen nicht existieren können. Die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten erlauben uns, unsere menschlichen Eigenschaften, unsere Intelligenz, unsere Begabungen und unser moralisches Bewusstsein voll zu entwickeln und zu gebrauchen und unsere geistigen und sonstigen Bedürfnisse zu befriedigen“ (*Vereinte Nationen 2002, 5*).

Professionelle der Sozialen Arbeit können sich an beiden Menschenrechtsbegriffen orientieren. Verweisen sie auf die Nichteinhaltung konkreter Menschenrechtsbestimmungen steht ihnen das Instrumentarium der Menschenrechtsschutzsysteme zur Verfügung, zum Beispiel indem sie über den nationalen Berufsverband (DBSH) und den internationalen Berufsverband (IFSW) die Berichterstattung der Bundesregierung zu bestimmten Artikeln der Europäischen Sozialcharta in Form eines Schattenberichtes kommentieren (*vgl. Keel 2005<sup>2</sup>*).

### Menschenrechte und Werte

Für eine menschenrechtliche Begründung dessen, was Professionelle der Sozialen Arbeit in ihrer alltäglichen Praxis tun – die Menschenrechtsarbeit gehört in den allermeisten Fällen nicht dazu – kann dagegen auf die zitierte Definition der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden. Sie ermöglicht und fordert eine systematische und wissenschaftlich begründete Operationalisierung grundlegender menschlicher Werte. Hierzu gilt es folgende Frage zu beantworten: Was braucht ein Mensch, um ein menschengerechtes Leben führen zu können? Die Antwort muss zwangsläufig transdisziplinär ausfallen und die biologische, psychische sowie soziale Natur des Menschen berücksichtigen.

Eine Möglichkeit, diese universellen Werte zu fassen, ist Werte als relationale Eigenschaften von Lebewesen zu begreifen. In diesem Fall sind menschliche Werte Zustände, die dem Menschen zuträglich sind. Sie existieren nicht für sich sondern immer nur dort, wo es Menschen gibt, die bestimmte Zustände bewerten (*vgl. Bunge/Mahner 2004, 171ff*). Kann ein Mensch diese Zustände nicht realisieren, dann kann er seine Grundbedürfnisse nicht befriedigen und erlebt eine Bedürfnisspannung. Eine Bedürfnistheorie, die biologische, psychische und soziale Bedürfnisse berücksichtigt, kann vor diesem Hintergrund den Weg zu einer praxistauglichen Operationalisierung universeller menschlicher Werte weisen (*vgl. Obrecht 1998*). Damit würde zum einen die zitierte Menschenrechtsdefinition als normativer Bezugspunkt für die Soziale Arbeit konkretisiert und gleichzeitig wird deutlich, dass jeder Mensch ein Recht besitzt, seine in der menschlichen Natur verankerten grundlegenden Bedürfnisse befriedigen zu können.

### Menschenrechte als Basis

Ausschlaggebend für unser professionelles Handeln und eng verknüpft mit unserer Persönlichkeit sind die individuellen Überzeugungen und Einstellungen hinsichtlich unserer Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Sozialen Arbeit. Daraus resultiert, wie wir uns den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber verhalten, mit denen wir es als AdressatInnen unserer Arbeit zu tun haben, ebenso wie wir das Verhältnis zu unserem Arbeitgeber und zu anderen Professionen bestimmen.

Eine Haltung, die sich auf die Existenz grundlegender menschlicher Werte und vor allem auf das Recht jedes Menschen auf Verwirklichung dieser Werte bezieht, anerkennt in der professionellen Beziehung den Gegenüber als autonomes Subjekt, ausgestattet mit unveräußerlichen Rechten. Diese Rechte schützen sozial verträgliche Möglichkeiten zur Befriedigung von Grundbedürfnissen. Dadurch tritt der Mensch als aktives, nach Wegen

der Bedürfnisbefriedigung suchendes Wesen in das Zentrum professioneller Aktivitäten. Das bedeutet nicht, dass deshalb keine Kritik an Verhalten und Einstellungen der AdressatInnen möglich ist, auch nicht, dass deren Rechte nicht teilweise eingeschränkt werden können, zum Beispiel in Gefährdungssituationen – denn Letzteres ist keine Frage der Grundhaltung sondern vielmehr Frage einer angemessenen und wirksamen Intervention.

Unabhängig von möglichen Interventionen fordert die Akzeptanz des Gegenüber als autonomes Subjekt jedoch, diese Autonomie zunächst anzuerkennen, gegebenenfalls auch sie einzufordern und auszufüllen helfen. In der Arbeit mit Menschen, die allein nicht die Möglichkeiten haben, das, was sie zu einem menschenwürdigen Leben brauchen, zu artikulieren oder einzufordern wird deutlich, wie sehr eine entsprechende Haltung unser Handeln prägen kann. Häufig braucht es eine starke Motivation und viel Geduld diesen Menschen Raum zu geben, sie als gleichberechtigte Gesprächs- und SpielpartnerInnen zu akzeptieren, um auf dieser Grundlage etwas über sie zu erfahren. Das Wissen um ihre Rechte und diesen zugrunde liegenden menschlichen Grundwerten können hilfreich sein, die nötige Geduld und Ausdauer hierzu aufzubringen.

### Professionelles Mandat

Gesteht man der Profession eine eigenständige, an Menschenrechten orientierte Wertegrundlage zu, ergibt sich in der Konsequenz die Möglichkeit – aber auch die Notwendigkeit – professionelles Handeln unabhängig von bereits bestehenden Aufträgen und Mandaten zu begründen. Nicht nur die AdressatInnen Sozialer Arbeit oder Mandate gesellschaftlicher Natur bestimmen dann die Praxis, sondern auch eigen bestimmte Aufträge sind begründbar und Gegenstand der Arbeit. Staub-Bernasconi spricht in diesem Zusammenhang vom Triple-Mandat der Sozialen Arbeit (*vgl. Staub-Bernasconi 2007, 200ff.*). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession wäre ohne die Anerkennung ei-

nes solchen professionellen Mandats nicht denkbar. Aus dieser grundlegenden Professionsauffassung als zentralem Bestandteil der professionellen Haltung heraus wird die Einstellung zum jeweiligen Auftrag- und Arbeitgeber bestimmt.

PraktikerInnen, die sich nicht ausschließlich an den Wünschen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als AdressatInnen ihrer Arbeit orientieren und auch gesellschaftliche Vorgaben hinterfragen, haben die Möglichkeit, ihre Arbeit über ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession zu begründen – dazu gehört zum Beispiel auch, sich für gesellschaftspolitische Veränderungen einzusetzen, ohne dass AdressatInnen oder der Arbeitgeber dazu einen Auftrag erteilt haben.

### Menschenrechte als Organisationszweck

Neben diesen auf das Individuum bezogenen Ansprüchen einer Menschenrechtsprofession lassen sich auch strukturelle Anforderungen beschreiben. Hier braucht es institutionalisierte Orte, die einer professionellen Haltung wie sie zuvor beschrieben wurde den notwendigen Raum zur Entfaltung geben und sicherstellen, dass eine Orientierung an grundlegenden menschlichen Werten nicht allein an Einsatz, Mut und Durchsetzungswillen einzelner Professioneller gebunden ist. Solche Orte können Organisationen im Kontext der Sozialen Arbeit sein, die bestimmte Bedingungen erfüllen: Neben einer verbindlichen Festlegung auf einen Organisationszweck, der sich an Menschenrechten orientiert oder daran anchlussfähig ist, sollte das Wirken der Organisation sich auch tatsächlich an diesem Organisationszweck ausrichten also finanziell und politisch unabhängig sein.

### Beispiel BRJ

Dazu ein Beispiel aus der Berliner Jugendhilfe: Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ e.V.) ist ein Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, junge Menschen und ihre Familien bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche im

Bereich der Jugendhilfe zu unterstützen. Darüber hinaus setzt sich der Verein auch mittels Öffentlichkeitsarbeit in Form von Newsletter, Homepage, Fortbildungen, Fachveranstaltungen, usw. für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe ein. Die Finanzierung der Arbeit wird durch Mitgliedsbeiträge und durch Stiftungsmittel sichergestellt. Auf diese Weise ist der Verein unabhängig von öffentlicher Finanzierung und damit auch von politischer Einflussnahme – im Gegensatz zu den Jugendämtern als öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Letztere sind zwar an die Regelungen des SGB VIII gebunden, in der Praxis ergeben sich jedoch Definitionsspielräume, die zum Beispiel in Berlin vor dem Hintergrund politisch vorgegebener Sparmaßnahmen zu einer restriktiven Jugendhilfepolitik und einem Rückgang der Ausgaben um über 30 % im Bereich der Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2005 führte (vgl. LIGA Berlin 04.12.07; <http://www.berlin-bleibt-sozial.de/data/Presse-137.pdf>). Darüber hinaus muss der Verein sein Handeln auch nicht an den Kriterien des Marktes ausrichten, wie das zum Beispiel bei freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer zunehmend marktförmig organisierten und finanziell schlechter ausgestatteten öffentlichen Jugendhilfe der Fall ist (vgl. Hensen 2006). Die freien Träger stehen zudem in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu den Jugendämtern, die meist als alleinige Auftraggeber fungieren. Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe ist lediglich an die Satzung und das Votum seiner Mitglieder – zu denen neben Privatpersonen auch freie Jugendhilfeträger gehören – gebunden (vgl. Urban/Schruth 2006).

Betrachtet man die Satzung des Vereins, ist darin nicht von Menschenrechten die Rede. Als Organisationszweck und normativer Bezugspunkt wird das SGB VIII angeführt. Die Beratung soll im Sinne des SGB VIII erfolgen und – gemeinsam mit der Öffentlichkeitsarbeit – dazu beitragen, dass die Jugendämter ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen (vgl. BRJ 04.12.2007; [\*kraefte/wer-wir-sind/\*\). Würde der Verein allein dieser Zweckbestimmung folgen, dürfte er die Regelungen des SGB VIII niemals in Frage stellen und auch nicht kommentieren, sondern die dort getroffenen Festlegungen lediglich umsetzen.](http://www.brj-berlin.de/fach-</a></p></div><div data-bbox=)

In der Beratung von Betroffenen geht es jedoch nicht in erster Linie darum, auf die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu drängen, sondern vor allem um die effektive und pragmatische Unterstützung der Hilfesuchenden. In vielen Fällen geht beides zusammen, aber in solchen Fällen, in denen das Beharren auf den Rechtsvorschriften Nachteile für die Betroffenen bedeuten würde, geht deren Interesse vor. Die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII werden auf ihren Nutzen für die Menschen in ihrer konkreten Situation untersucht und es wird nur dann auf ihre Anwendung gedrängt, wenn es für die Betroffenen hilfreich ist. Darüber hinaus bezog der Verein klar Position zu geplanten Änderungen des SGB VIII durch KICK und TAG, so dass man davon ausgehen kann, dass es eine Vorstellung bezüglich einer wünschenswerten Ausgestaltung des SGB VIII gibt.

### Menschenrechte im SGB VIII

Worin aber besteht das Wünschenswerte oder das für die Hilfesuchenden Wertvolle innerhalb dieses Gesetzbuches? Würde man an dieser Stelle weiter forschen, würde man feststellen, dass es im SGB VIII eine Vielzahl von Regelungen gibt, die – zum Teil sogar in justizialer Form – die Realisierung universeller Werte schützen. Im § 8 heißt es zum Beispiel, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind.

Grundlage dieser Regelung ist die Überzeugung, dass jeder Mensch das Bedürfnis hat, zu wissen und zu verstehen, was mit ihm geschieht, was in ihm und um ihn herum vorgeht. Obrecht benennt in diesem Zusammenhang ein Bedürfnis „nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information“ (vgl. Obrecht 1998, 50). Die Regelung des SGB VIII

entsprüche in dem hier beschriebenen Verständnis einem Menschenrecht, denn es schützt die Befriedigung eines Grundbedürfnisses und damit die Realisierung eines universellen – weil allen Menschen gemeinen – Wertes.

Dieses Beispiel ließe sich noch um weitere ergänzen; es soll aber hier lediglich verdeutlicht werden, wie eine explizite Bezugnahme auf universelle Werte und Menschenrechte aussehen könnte, und dass auch Organisationen sich mittels ihrer Mitglieder stets an einer impliziten Vorstellung des Wünschenswerten ausrichten, die unabhängig von bestehenden Gesetzen und Regeln auf ethisch-moralischen Grundannahmen beruht. Organisationen, die sich zu diesen Grundwerten bekennen, egal ob implizit oder explizit, und die darüber hinaus die Freiheit haben, sich allein der Umsetzung dieser Werte zu verschreiben sind notwendig, um auch in Zeiten verknappter öffentlicher Kassen eine Soziale Arbeit abzusichern, die sich ausschließlich an der eigenen Fachlichkeit orientiert. Das Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession bietet hierfür ein wissenschaftlich begründetes Fundament und ermöglicht einen transparenten Bezug auf implizit vorhandene Werte.

### In Arbeitsabläufen verankern

In unserer täglichen Praxis sind wir als Professionelle der Sozialen Arbeit mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsabläufen konfrontiert. Zum Beispiel wenn in einer betreuten Jugendwohngemeinschaft eine neue Bewohnerin aufgenommen wird oder wenn es zu Beginn einer neuer Familienhilfe darum geht, die Situation der Familie und mögliche Aufträge zu klären. Zur Bewältigung dieser Routinen entwickeln wir Verfahren, entweder allein für uns und auf der Grundlage unserer individuellen Erfahrungen oder indem wir uns gemeinsam mit KollegInnen auf verbindliche Standards verständigen.

Die gewählten Beispiele – der Einzug in eine Wohngemeinschaft und die Gestaltung des Beginns einer Familienhilfe – zeigen, dass es dabei nicht um starre

Handlungsanweisungen gehen kann, die mechanisch abgearbeitet werden sollen, sondern vielmehr um flexible und auf die jeweilige Besonderheit der Situation und beteiligten Personen anzupassende Handlungsrichtlinien. Professionalität besteht dann darin, über solche Verfahren zu verfügen und diese angemessen einsetzen zu können.

Erhebt man zusätzlich noch den Anspruch, die Praxis wissenschaftlich zu fundieren – wie es hier am Beispiel Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession der Fall ist –, dann müssen die Verfahren ontologisch, epistemologisch, methodologisch und mit einem menschenrechtlichen Bezug normativ begründbar sein. Und zuletzt gilt, dass solchermaßen begründete Verfahren nur sinnvoll sind, wenn sie auch Eingang in die tägliche Praxis der Professionellen finden.

Am Beispiel eines diagnostischen Verfahrens für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe soll gezeigt werden, dass es grundsätzlich möglich ist, solche Ansprüche zu realisieren (vgl. Arnegger 2005, Arnegger/Korf 2006).

### Menschenrechte und Diagnostik

In Verbindung mit den in der Regel auf längere Zeit angelegten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) übernimmt die erste Phase einer neuen Hilfe Funktionen, die über die häufig medizinisch dominierten Vorstellungen von Diagnostik hinausgehen. So steht am Ende nicht eine von ExpertInnen erstellte und nur diesen verständliche Diagnose, die innerhalb eines Klassifizierungssystems eindeutige und nicht revidierbare Zuordnungen vornimmt. Vielmehr geht es darum, gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu einer Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation zu kommen, dabei sowohl Probleme als auch Ressourcen zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage ein gemeinsam getragenes Arbeitskonzept zu entwickeln. Zentral für ein diagnostisches Verfahren im Kontext der Sozialen Arbeit sind folgende Fragen: Wie können die häufig sehr komplexen Situationen erfasst und beschrie-

ben werden und vor allem; was wird mit welcher Begründung als problematisch gekennzeichnet?

Im Zentrum des hier vorgestellten Verfahrens steht die (Prozessual-)Systemische Denkfigur nach Staub-Bernasconi (vgl. Staub-Bernasconi 1998; Geiser 2004). Als Wirklichkeit strukturierendes und Aufmerksamkeit leitendes Modell, basierend auf einem realwissenschaftlichen Wissenschaftsverständnis, ermöglicht die Denkfigur zunächst die Beschreibung von komplexen Situationen. Das geschieht in vier Schritten:

1. Erstellen eines Genogramms, inklusive wichtiger Personen im familiären Umfeld.
2. Beschreibung individueller Ausstattungsmerkmale einzelner Personen. Zentrale Dimensionen sind hierbei: Körper, Bildung, Beschäftigung, Einkommen, Wohnung und Wohnumgebung, Informationsaufnahme, Erkenntniskompetenzen, Wissen, Handeln sowie Mitgliedschaften und Beziehungen.
3. Beschreibung der Interaktionen zwischen zwei Personen. Die Ausstattungsdimensionen werden dabei zu möglichen Dimensionen des Austausches: beispielsweise Sexualität, Gütertausch, gemeinsames Erleben, Austausch von Wissensinhalten und gemeinsames Handeln.
4. Beschreibung von Machtbeziehungen. Die Ausstattungsdimensionen werden zu möglichen Machtquellen: Körpermacht, Güter- oder Ressourcenmacht, Artikulationsmacht, Definitionsmacht sowie Positions- und Organisationsmacht.

Auf diese Weise wird zunächst eine umfassende und differenzierte Beschreibung von Situationen erstellt. Der hierfür entwickelte Dokumentationsbogen besteht aus zwei Spalten, in denen den Sichtweisen der Professionellen die entsprechenden Selbsteinschätzungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüberzustellen sind<sup>3</sup>. Die unvoreingenommene

Dokumentation unterschiedlicher oder auch gegensätzlicher Sichtweisen steht für die Akzeptanz des Gegenübers als autonomes Subjekt und für eine dialogische Diagnoseauffassung. Gefördert wird dadurch ein Verständnis für die jeweils andere Position. Gleichzeitig können Bereiche identifiziert werden, die die Verständigung auf ein gemeinsames Drittes notwendig machen, um eine Basis für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen (vgl. Kunstreich u.a. 2004).

### Menschenrechte als Bewertungsgrundlage

Eine systematische und transparente Bewertung im Anschluss an die Situationsbeschreibung kann nicht ohne eine explizite Bezugnahme auf universelle Werte erfolgen. Die Leitfrage hierfür ist: Wer kann in der beschriebenen Situation welche Grundbedürfnisse nicht, nicht ausreichend oder in absehbarer Zeit nicht mehr befriedigen? Die Beantwortung dieser Frage identifiziert problematische Berei-

che und begründet dadurch professionelle Interventionen. Wie bereits beschrieben, dienen auch hier nicht befriedigte Bedürfnisse als Indikatoren für nicht realisierte Werte. Die Frage nach den Ursachen für die auf diese Weise beschriebenen Probleme – warum kann ein bestimmtes Bedürfnis nicht befriedigt werden? – wird mit Hilfe von Hypothesen beantwortet, die sich aus der Situationsbeschreibung ergeben oder ableiten lassen. Je besser diese Hypothesen sind, spricht, je genauer sie mit den tatsächlichen Begebenheiten übereinstimmen, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass wirksame Interventionen gefunden werden. In den meisten Fällen ist eine vertrauensvolle Beziehung und ein gelingender Dialog hierfür die wichtigste Voraussetzung.

Das diagnostische Verfahren schließt mit einer zusammenfassenden Übersicht: Den Bedürfnissen werden korrespondierende Menschenrechte zugeordnet. Dadurch wird der individuell verankerte Anspruch auf ein menschengerechtes Leben verdeutlicht und auf einen international anerkannten Wertehorizont verwiesen. Vorhandene Ressourcen werden in den Kontext der Bedürfnisse gestellt, zu deren Befriedigung sie beitragen können. Gleichzeitig können fehlende Ressourcen notiert und die AdressatInnen benannt werden, die diese zur Verfügung stellen müssten. Dies ermöglicht, die Problemursachen auch außerhalb des unmittelbaren Hilfesystems zu verorten und gesellschaftliche Anteile an den individuell feststellbaren Problemlagen zu identifizieren, um sie einer weiteren, gebündelten Bearbeitung zugänglich zu machen – zum Beispiel mit dem Instrumentarium der Menschenrechtsarbeit.

### Resümee

Professionelles Handeln von PraktikereInnen der Sozialen Arbeit wurde unter drei Aspekten dargestellt:

1. als Ausdruck einer professionellen Haltung
2. im Kontext von Organisationen
3. in Verbindung mit professionellen Verfahren

#### Literatur

- ARNEGGER, M. (2005):**  
Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der diagnostischen Praxis. **IN:** *Neue Praxis*, 35. Jg., Heft 6, S. 682-694.
- ARNEGGER, M.; KORF, U. (2006):**  
Entscheidend ist, was am Ende dabei herauskommt: Situationsanalyse als wissenschaftlich begründete Praxis. **IN:** *Sozial Extra*, 30. Jg., Heft 6, S. 36-39.
- BUNGE, M.; MAHNER, M. (2004):**  
Über die Natur der Dinge: Materialismus und Wissenschaft. Stuttgart/Leipzig.
- GEISER, K. (2004):**  
Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. 2. überarbeitete Auflage. Luzern.
- HENSEN, G. (2006):**  
Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe: Ökonomisierung im Kontext von Zukunftsorientierung und fachlicher Notwendigkeit. Weinheim und München.
- KEEL, B. (2005):**  
Die Bedeutung der Europäischen Sozialcharta für die Soziale Arbeit. Unveröffentlichte Hausarbeit. Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit Berlin. Berlin.
- KUNSTREICH, T.; LANGHANKY, M.; LINDENBERG, M.; MAY, M. (2004):**  
Dialog statt Diagnose. **IN:** Heiner, M. (Hrsg.): Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit. Berlin, S. 26-39.
- OBRECHT, W. (2001):**  
Das Systemtheoretische Paradigma der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession. Eine transdisziplinäre Antwort auf die Situation der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Bereich und die Fragmentierung des professionellen Wissens. Zürcher Beiträge zur Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, Bd. 4., September.
- OBRECHT, W. (1998):**  
Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Wirtschaftsuniversität Wien. 3. Auflage.
- PAUEN, M. (2007):**  
Was ist der Mensch? Die Entdeckung der Natur des Geistes. München.
- ROTH, G. (2003):**  
Fühlen, Denken, Handeln: Wie das Gehirn unser Verhalten steuert. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Frankfurt am Main.
- SEARLE, J. R. (2006):**  
Geist. Frankfurt am Main.
- STAUB-BERNASCONI, S. (2007):**  
Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien.
- STAUB-BERNASCONI, S. (1998):**  
Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. **IN:** Heiner, M.; Meinhold, M.; Spiegel, H.v.; Staub-Bernasconi, S. (Hrsg.): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 4., erw. Auflage. Freiburg im Breisgau, S. 11-137.
- URBAN, U.; SCHRUTH, P. (2006):**  
Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.: Hilfe zum Recht – Hilfe zu Recht. **IN:** Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 100, 26. Jg., Nr. 2, S. 127-135.
- VEREINTE NATIONEN – ZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE/INTERNATIONALER VERBAND DER SOZIALARBEITERINNEN (IFSW)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTEN FÜR SOZIALE ARBEIT (IASSW) (2002):**  
Menschenrechte und Soziale Arbeit: Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. 5. Auflage. Weingarten.

Die gewählte Gliederung dient hier lediglich einer übersichtlichen Darstellung, denn professionelles Handeln unterliegt immer und gleichzeitig Einflüssen aus allen drei untersuchten Dimensionen. Eine bestimmte professionelle Haltung wird zum Beispiel durch die entsprechende Organisationskultur unterstützt oder geprägt und findet ihren Ausdruck in der Verfahrensanwendung. Aber auch die Einführung eines verbindlichen Verfahrens kann die individuelle Haltung prägen, indem es zum Beispiel einfordert, die Sichtweisen der AdressatInnen zu dokumentieren. Zudem steht jedes professionelle Handeln immer im Kontext von Organisationen und/oder öffentlichen Aufträgen und muss sich diesen gegenüber positionieren.

Für alle drei Dimensionen gilt jedoch, dass implizit oder explizit etwas vorhanden sein muss, das als Grundlage zur Einschätzung des Handelns dient. Es braucht eine Vorstellung davon, was als wünschenswert angestrebt werden soll. Diese Vorstellung des Wünschenswerten nimmt Bezug auf Werte, die sich dadurch in persönlichen Einstellungen, Satzungen oder Leitbildern und in Handlungsroutinen manifestieren. Menschenrechte – in einer weit gefassten Definition – bieten die Möglichkeit, diese normative Bezugnahme explizit und dadurch transparent zu gestalten. Die angeführten Beispiele geben Hinweise, wie sich die Umsetzung dieses Anspruchs vollziehen könnte und dass wir, um unsere Praxis im Sinne einer Menschenrechtsprofession auszurichten, nicht erst in Afrika beginnen müssen, sondern dass wir auch in unseren aktuellen Arbeitskontexten Ansatzpunkte dafür finden können.



Der Text ist die überarbeitete und ausformulierte Fassung eines Vortrages, den der Autor am 13. Dezember 2007 bei der Veranstaltung „Droits de l’Homme et Travail Social“ des luxemburgischen Sozialarbeiterverbandes gehalten hat.

Anmerkungen **1** In den berufsethischen Prinzipien des DBSH heißt es: „In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben. Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Diese Werte fordern die Mitglieder des DBSH auf, den gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit mit seinen Begrenzungen zu bewerten und gegebenenfalls zu optimieren“ (DBSH 04.12.07; <http://www.dbsh.de/html/wir.html>). Der Internationale Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) definiert Soziale Arbeit folgendermaßen: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work“ (IFSW 04.12.07; <http://www.ifsw.org/en/p38000208.html>). **2** Bruno Keel ist Delegierter des Internationalen Verbandes der SozialarbeiterInnen (IFSW) im Europarat. **3** Die für das Verfahren entwickelten Unterlagen (Dokumentationsbogen und Schulungsbogen) sind hier einsehbar: <http://www.asfh-berlin.de/hsl/freepage.phtml?freid=111&id=330>